

Satzung des Sängerkreises Neuss e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der im Jahr 1949 gegründete Sängerkreis, Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Deutschen Chorverband e.V., trägt den Namen „Sängerkreis Neuss e.V.“ (nachfolgend: Sängerkreis)

1.2 Der Sängerkreis hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter Nr. VR 1562 seit dem 14.3.1992 eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, vornehmlich des Chorgesangs. Der Verein verwirklicht diesen auch durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten für seine Mitglieder, deren Chorleiter und Vorstände, sowie für Dritte.

2.2 Der Sängerkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Sängerkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Sängerkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sängerkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden, die sich als Chor versteht und die Bereitschaft mitbringt, den satzungsgemäßen Erfordernissen einer solchen Mitgliedschaft nachzukommen.

4.2 Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrags mit Bestandserhebung an die Geschäftsstelle des Sängerkreises.

4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen, mit einer Frist von einem Monat nach Ablehnung, die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

4.4 Die Mitgliedschaft im Sängerkreis Neuss führt zur Mitgliedschaft im Chorverband NRW e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

4.5 Die Daten der Mitglieder werden elektronisch erfasst, verarbeitet und dem Chorverband Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Chorverband weitergeleitet und für deren Zwecke übermittelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Chores

5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.

5.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand, gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Dem Betroffenen steht, mit einer Frist von einem Monat nach Ausschluss, die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verband. Es bleibt für seine bis dahin entstandenen Verpflichtungen haftbar.

§ 6 Organe des Sängerkreises

Die Organe des Sängerkreises sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Kreis-Sängertag)

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzu-berufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies be-antragt.

7.2 Die Einladung erfolgt einen Monat vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetz-ten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erhalten die Mitglieder die Einladung zur Mitgliederversammlung per Brief. Die ord-nungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Be-schlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 12 und § 15 der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7.4 Vorstandsmitglieder des Sängerkreises haben kein Stimmrecht beim Kreissängertag.

7.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Sängerkreises
- h) Entscheidung über Berufungen nach § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des Berichts des Kreis-Chorleiters
- j) Ernennung von Ehren-Delegierten

7.6 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind zwei Wochen vor dem Sän-gertag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.7 Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

8.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister

Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8.3 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- der stellvertretende Geschäftsführer
- der stellvertretende Schatzmeister
- der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu zwei Jugendreferenten
- der Gleichstellungsbeauftragte
- der Kreis-Chorleiter
- der Beisitzer als Beauftragter der Rheinischen Chorkademie
- der musikalische Leiter der RCA
- der Beisitzer für Veranstaltung und Organisation

8.4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das gilt nicht für den Kreis-Chorleiter und den musikalischen Leiter der RCA. Diese werden vom erweiterten Vorstand berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.5 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand über die Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Jeder Mitgliedschor entsendet stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedschöre richtet sich nach den aktiven Sängerzahlen des Mitglieds im beitragsrechtlichen Sinne. Diese sind aus den Daten der jeweiligen aktuellen Bestandserfassung beim Chorverband NRW zu entnehmen.

9.3 Entsendet werden dürfen:

- 3 Delegierte bei einer Sängeranzahl von bis zu 40 Sängern
- 4 Delegierte bei einer Sängeranzahl von bis zu 60 Sängern
- 5 Delegierte bei einer Sängeranzahl von mehr als 60 Sängern.

9.4 Jeder erschienene Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

9.5 Jedes Mitglied ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

9.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Sängerkreises zu fördern, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Letzteres gilt auch für Umlagen, die von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen beschlossen werden.

§ 10 Beiträge

10.1 Über die Erhebung sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge zum Sängerkreis Neuss entscheidet die Mitgliederversammlung.

10.2 Darüber hinaus werden die Beiträge für die übergeordneten Mitgliedschaften (Chorverband NRW, Deutscher Chorverband) nach Maßgabe der jeweiligen Verbandsbeschlüsse durch Beitragsrechnung zusammen mit dem eigenen Beitrag durch den Verein erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

10.3 Umlagen, die aus besonderen Anlässen beschlossen werden, haben den gleichen Stellenwert wie reguläre Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Es muss mindestens ein Fünftel der Delegierten anwesend sein.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 14 Geschäftsordnung

Zur Durchführung seiner Aufgaben und deren Verteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Auflösung des Sängerkreises

15.1 Die Auflösung des Sängerkreises kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Es muss mindestens ein Fünftel der Delegierten anwesend sein.

15.2 Bei Auflösung des Sängerkreises oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Sängerkreises an die Chorstiftung Chor-Verband NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 30. April 2016 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1992 außer Kraft.